

Weisung der Finanzdirektion über die ergänzende Veranlagung bei der Erhebung von Quellensteuern

(vom 23. November 1998)

A. Voraussetzungen für die ergänzende Veranlagung

Der ergänzenden Veranlagung unterliegen ausländische Arbeit- 1
nehmer, die neben den quellenbesteuerten Einkünften über weitere,
nicht an der Quelle besteuerte Einkünfte oder über Vermögen verfü-
gen.

Als ergänzend zu besteuernde Einkünfte fallen insbesondere in 2
Betracht:

- ausnahmsweise nicht an der Quelle besteuerte Einkünfte aus un-
selbständiger Erwerbstätigkeit (z.B. aus dem Ausland bezahlte
Einkünfte für unselbständige Erwerbstätigkeit)
- Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- Renten der AHV
- Vollrenten der IV aufgrund einer hundertprozentigen Invalidität
- Vollrenten aus Unfallversicherungen aufgrund einer hundertpro-
zentigen Invalidität
- Renten aus 2. Säule und 3. Säule a
- in- und ausländische Erträge aus Wertschriften und Guthaben
- Erträge aus Liegenschaften
- Alimente, die Steuerpflichtige für sich oder unter ihrer elterlichen
Gewalt stehende Kinder erhalten
- Einkünfte aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und
Patenten
- Einkünfte aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen
sowie Wettbewerben
- Einkünfte aus Nutzniessung
- Einkünfte aus Stiftungen
- Kapitaleistungen aus Vorsorge und Kapitalabfindungen aus
AHV/IV.

Ein ergänzendes Veranlagungsverfahren wird nur durchgeführt, 3
wenn das der Quellensteuer nicht unterworfenen steuerbare Einkom-

men mindestens Fr. 2500 oder das steuerbare Gesamtvermögen mindestens Fr. 200'000 beträgt.

- 4 Sind diese Schwellenwerte nicht erreicht, so werden die Verrechnungssteuern, die auf Vermögensertrag, Lotterie-, Lotto- und Totogewinnen erhoben worden sind, auf Antrag zurückerstattet. Gleiches gilt für die Rückerstattung von ausländischen Abzugssteuern auf Wertschriftenenerträgen nach den einschlägigen Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen.
- 5 Auf die Durchführung einer ergänzenden Veranlagung kann auch verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen für eine nachträgliche Veranlagung gegeben sind.

B. Registrierung der ergänzend zu veranlagenden Steuerpflichtigen

I. Gemeindesteuern

- 6 Stellt das Gemeindesteuernamt fest, dass eine ergänzende Veranlagung durchzuführen ist, so trägt es ab der betreffenden Steuerperiode die Steuerpflichtigen unter der Steuergruppe 6Q im Staatssteuerregister nach.
- 7 Das Gemeindesteuernamt erstattet Meldung an die Abteilung Direkte Bundessteuer gemäss der Weisung des kantonalen Steueramtes an die Gemeindesteuernämter über die Meldung von Mutationen. Diese Meldung wird mit dem roten Stempel «Ergänzende Veranlagung» gekennzeichnet.
- 8 Einschätzungsgemeinde ist die Gemeinde, in welcher die Steuerpflichtigen am 1. Januar des Jahres, bei Zuzug in den Kanton zu Beginn der Steuerpflicht, Wohnsitz oder Aufenthalt im Sinne des Steuergesetzes hatten.

II. Abteilung Direkte Bundessteuer

- 9 Die Abteilung Direkte Bundessteuer ergänzt das von ihr geführte Stammregister aufgrund der Informationen der Gemeindesteuernämter.
- 10 Nach Eingang der Steuererklärungen erstellt die Abteilung Direkte Bundessteuer einen Formularsatz des Einschätzungsprotokolls. Die Steuererklärungen mit den einsortierten Einschätzungsprotokollen liefert sie monatlich der Einschätzungsabteilung 6 ab.

C. Durchführung des Steuerklärungsverfahrens

I. Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung

Steuerpflichtige, die der ergänzenden Veranlagung unterliegen, haben von sich aus, auch wenn ihnen die Gemeinde keine Steuerklärungsformulare zugestellt hat, eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung gemäss den Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens einzureichen und ihr gesamtes Einkommen und Vermögen zu deklarieren. 11

II. Zustellung der Steuerformulare

1. Im Allgemeinen

Das Steueramt der Einschätzungsgemeinde führt das ergänzende Steuerklärungsverfahren bis zum Ende der Quellensteuerpflicht, oder bei Wegfall der Voraussetzungen bis zum Widerruf durch das kantonale Steueramt, jährlich durch. 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Aufforderung zur Einreichung der Steuerklärungen und Verrechnungsanträgen und der Weisung der Finanzdirektion über das Steuerklärungsverfahren. 13

2. Bezeichnung der Steuerklärungen

Die Steuerklärungen werden mit dem roten Stempelaufdruck «Ergänzende Veranlagung zur Quellensteuer» sowie im Adressfeld mit dem Vermerk «Steuergruppe 6Q» gekennzeichnet. Das Gemeindesteuernamt vermerkt auf der Steuererklärung zudem den Quellensteuertarif. 14

D. Ablieferung an das kantonale Steueramt

Das Gemeindesteuernamt überweist die eingegangenen Steuerklärungen nach Überprüfung gemäss Weisung der Finanzdirektion über die Mitwirkung der Gemeindesteuernämter bei der Vorbereitung der Steuereinschätzung monatlich (in Abmeldefällen sofort) an die Abteilung Direkte Bundessteuer. 15

E. Einschätzungsverfahren

I. Zuständigkeit

- 16 Die Einschätzungen werden ausschliesslich durch die Einschätzungsabteilung 6 vorgenommen.

II. Staats- und Gemeindesteuern

1. Einkommenssteuer

a) Einschätzungsgrundlagen

- 17 Es werden ermittelt:

- das steuerbare Einkommen Nicht Quelle (NQ);
- das satzbestimmende Einkommen.

b) Ermittlung des steuerbaren Einkommens Nicht Quelle

- 18 Für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens Nicht Quelle gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes sinngemäss.

- 19 Das ergänzend zu veranlagende Einkommen wird nur um solche Abzüge gekürzt, die mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

- 20 Abzüge, denen bei der Quellensteuer bereits Rechnung getragen wurde, werden bei der Ermittlung des ergänzend zu veranlagenden Einkommens nicht mehr berücksichtigt. Als solche nicht mehr zu berücksichtigende Abzüge fallen beispielsweise in Betracht Unterhalts- oder Unterstützungsleistungen, Kinderbetreuungskosten, Schuldzinsen, Alimente an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten bzw. Kinderalimente, durch Krankheit, Unfall oder Invalidität verursachte Aufwendungen, Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a); vgl. Weisung der Finanzdirektion zur Durchführung der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer, ZStB Nr. 28/050, Randziffern 45–50).

- 21 Bei Vermögenserträgen werden höchstens Fr. 1000 für Sparzinsen (§ 31 Abs. 1 lit g StG) und die Kosten für die Verwaltung des Vermögens (§ 30 Abs. 1 StG) berücksichtigt.

- 22 Ist der eine Ehegatte für sein Erwerbseinkommen gemäss C-Tarif besteuert worden und ist das Erwerbseinkommen des anderen Ehegatten ergänzend zu veranlagen, so wird auf diesem Einkommen die Hälfte der Versicherungsprämien (§ 31 Abs. 1 lit. g StG) angerechnet.

Der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (§ 31 Abs. 2 StG) wird, sofern das Erwerbseinkommen der Ehefrau ergänzend zu veranlagten ist, anteilmässig von diesem in Abzug gebracht. 23

Wird dagegen das Erwerbseinkommen des Ehemannes ergänzend veranlagt, so wird der Sonderabzug nicht gewährt. 24

c) Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens

Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes. 25

d) Sozialabzüge

Werden Ehegatten für ihr Erwerbseinkommen gemäss C-Tarif besteuert und ist das Erwerbseinkommen der Ehefrau ergänzend zu veranlagten, so werden keine Sozialabzüge gewährt. 26

Ist hingegen das Erwerbseinkommen des Ehemannes ergänzend zu veranlagten, so werden auf dem Gesamtreineinkommen allfällige Sozialabzüge voll, auf dem ergänzend zu veranlagenden Reineinkommen anteilmässig gewährt. 27

Ist die Quellensteuer nach dem A- oder B-Tarif erhoben worden, so werden sowohl bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens Nicht Quelle als auch des satzbestimmenden Einkommens keine Sozialabzüge berücksichtigt. 28

Das gleiche gilt, unabhängig vom angewandten Quellensteuertarif, wenn Einkommen nicht aufgrund selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit ergänzend veranlagt wird. 29

2. Vermögenssteuer

Es werden ermittelt: 30

- das steuerbare Vermögen;
- das satzbestimmende Vermögen.

Für die Ermittlung des steuerbaren und satzbestimmenden Vermögens gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes. 31

III. Direkte Bundessteuer

1. Veranlagungsgrundlagen
- 32 Es werden ermittelt:
 - das steuerbare Einkommen Nicht Quelle (NQ);
 - das satzbestimmende Einkommen.
2. Ermittlung des steuerbaren Einkommens Nicht Quelle und des satzbestimmenden Einkommens
- 33 Für die Ermittlung des nicht an der Quelle besteuerten Einkommens und des satzbestimmenden Einkommens gelten sinngemäss die Bestimmungen für die Staats- und Gemeindesteuern (vgl. Randziffern 18 bis 29).

E. Steuerbezug

I. Staats- und Gemeindesteuern

- 34 Für den Steuerbezug gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes und der Ausführungsbestimmungen dazu sinngemäss.
- 35 Bei erstmaliger Durchführung einer ergänzenden Veranlagung bestimmt das Gemeindesteuernamt die Faktoren für die provisorische Steuerrechnung anhand der Berechnungsbeispiele im Anhang und nach den Bestimmungen dieser Weisung.
- 36 Von den ergänzend zu veranlagenden Personen wird keine Personalsteuer erhoben.

II. Direkte Bundessteuer

- 37 Für den Steuerbezug gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und der Ausführungsbestimmungen dazu sinngemäss.
- 38 Bei erstmaliger Durchführung einer ergänzenden Veranlagung bestimmt das Gemeindesteuernamt die Faktoren für die provisorische Steuerrechnung anhand der Berechnungsbeispiele im Anhang und nach den Bestimmungen dieser Weisung und meldet diese der Abteilung Direkte Bundessteuer auf dem dazu bestimmten Protokoll.

G. Ende der Quellensteuerpflicht

Haben ausländische Arbeitnehmer die Niederlassungsbewilligung erhalten oder sind sie die Ehe mit einem Ehegatten eingegangen, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, wird der Beginn der Besteuerung im ordentlichen Verfahren (der Erste des Folgemonats) auf der Steuererklärung vermerkt und ab diesem Zeitpunkt der provisorische Bezug für die Besteuerung am ordentlichen Register durchgeführt. 39

H. Schlussbestimmungen

Die Weisung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. 40

Die Weisung der Finanzdirektion über ergänzende Veranlagungen bei der Erhebung von Quellensteuern vom 20. Januar 1995 wird aufgehoben. 41

Die aufgehobenen Vorschriften bleiben anwendbar auf die Einschätzungen für die Steuerjahre bis und mit 1998. 42

Zürich, den 23. November 1998

Finanzdirektion:

Honegger

Anhang

I. Staats- und Gemeindesteuern

Alle Einschätzungs- und Berechnungsbeispiele sind gerechnet für ein der Quellensteuer unterworfenes Ehepaar mit einem Kind.

Berechnungsbeispiel 1

(Ertrag aus beweglichem Vermögen)

Sachverhalt:

Das Erwerbseinkommen (Nettolohn II gemäss Lohnausweis) aus unselbständiger Tätigkeit beträgt Fr. 60000. Das Wertschriftenvermögen (Sparhefte) beträgt Fr. 250000, der Vermögensertrag Fr. 12500.

Einschätzung:

<u>Staats- und Gemeindesteuern</u>	Satzbestimmend	Nicht Quelle
<u>Einkommen</u>		
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (quellenbesteuert)	60000	0
Ertrag aus Wertschriften und Guthaben	<u>12500</u>	<u>12500</u>
	72500	12500
<u>Abzüge</u>		
Berufsauslagen	(3500)	0
Beiträge an Selbstvorsorge (3. Säule a)	(2500)	0
Versicherungsprämien	(5300)	(1000)
Vermögensverwaltungskosten	<u>(750)</u>	<u>(750)</u>
Reineinkommen	60450	10750
Sozialabzug	<u>0</u>	<u>0</u>
	60450	10750
<u>Steuerbares Einkommen Nicht Quelle</u>	Fr.	<u>10700</u>
<u>Satzbestimmendes Einkommen</u>	Fr.	<u>60400</u>

Vermögen

<u>Steuerbares Vermögen Zürich</u>	Fr.	<u>250 000</u>
<u>Satzbestimmendes Vermögen</u>	Fr.	<u>250 000</u>

Steuerberechnung:

Einkommenssteuer Tarif VT:

Steuersatz bei Fr. 60 400 = 3,903 %

einfache Staatssteuer von Fr. 10 700 zu 3,903 % Fr. 417.60

Vermögenssteuer Tarif VT:

Steuersatz bei Fr. 250 000 = 0,228 ‰

einfache Vermögenssteuer von Fr. 250 000 zu 0,228 ‰ Fr. 57.00

Berechnungsbeispiel 2

(Sporttotogewinn)

Sachverhalt:

Quellenbesteuertes Erwerbseinkommen (Nettolohn II gemäss Lohnausweis) Fr. 60000. Totogewinn Fr. 18000. Die «Gewinnungskosten» betragen Fr. 500.

Einschätzung:

<u>Staats- und Gemeindesteuern</u>	Satzbestimmend	Nicht Quelle
<u>Einkommen</u>		
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (quellenbesteuert)	60000	0
Sporttotogewinn	18000	18000
	<u>78000</u>	<u>18000</u>
<u>Abzüge</u>		
Berufsauslagen	(3500)	0
Beiträge an Selbstvorsorge (3. Säule a)	(2500)	0
Versicherungsprämien	(5300)	0
Sporttotoeinsätze	<u>(500)</u>	<u>(500)</u>
Reineinkommen	66200	17500
Sozialabzug	<u>0</u>	<u>0</u>
	66200	17500
<u>Steuerbares Einkommen Nicht Quelle</u>	Fr.	<u>17500</u>
<u>Satzbestimmendes Einkommen</u>	Fr.	<u>66200</u>

Steuerberechnung:

Einkommenssteuer Tarif VT:

Steuersatz bei Fr. 66200 = 4,175 %

einfache Staatssteuer von Fr. 17500 zu 4,175 %

Fr. 730.60

Berechnungsbeispiel 3

(Vollrenten)

Sachverhalt:

Das quellenbesteuerte Erwerbseinkommen (Nettolohn II gemäss Lohnausweis) des Ehemannes beträgt Fr. 60000. Die Ehefrau erhält als Folge eines Berufsunfalles eine volle Invalidenrente der SUVA von jährlich Fr. 14400 sowie eine solche der AHV von Fr. 8400. Wegen des erlittenen Berufsunfalls kann sie nicht mehr erwerbstätig sein.

Einschätzung:

<u>Staats- und Gemeindesteuern</u>	Satzbestimmend	Nicht Quelle
<u>Einkommen</u>		
Einkünfte des Ehemannes aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (quellenbesteuert nach B1-Tarif)	60000	0
IV-Rente der SUVA, steuerbar zu 100%	14400	14400
IV-Rente der AHV Fr. 8400, steuerbar zu 100%	8400	8400
	82800	22800
<u>Abzüge</u>		
Berufsauslagen Ehemann	(3500)	0
Beiträge an Selbstvorsorge (3. Säule a)	(2500)	0
Versicherungsprämien	(5300)	0
Reineinkommen	71500	22800
Sozialabzug	0	0
	71500	22800
<u>Steuerbares Einkommen Nicht Quelle</u>	Fr.	22800
<u>Satzbestimmendes Einkommen</u>	Fr.	71500

Steuerberechnung:

Einkommenssteuer Tarif VT:

Steuersatz bei Fr. 71 500 = 4,384 %

einfache Staatssteuer von Fr. 22800 zu 4,384 % Fr. 999,55

Berechnungsbeispiel 4

(aus dem Ausland bezahlte Erwerbseinkünfte)

Berechnungsbeispiel 4.1

(aus dem Ausland bezahlte Erwerbseinkünfte des Ehemannes)

Sachverhalt:

Das quellenbesteuerte Erwerbseinkommen (Nettolohn II gemäss Lohnausweis) der Ehefrau aus unselbständiger Tätigkeit beträgt Fr. 43700, jenes des Ehemannes, welches für in der Schweiz geleistete Arbeit aus Italien überwiesen wird, Fr. 60000. Beiträge an die 3. Säule a Fr. 3500, davon Fr. 2500 für Ehemann.

Einschätzung:

<u>Staats- und Gemeindesteuern</u>	Satzbestimmend	Nicht Quelle
<u>Einkommen</u>		
Einkünfte der Ehefrau aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (quellenbesteuert nach C-Tarif)	43 700	0
Einkünfte des Ehemannes	60 000	60 000
	<u>103 700</u>	<u>60 000</u>
<u>Abzüge</u>		
Berufsauslagen Ehefrau	(3 200)	0
Berufsauslagen Ehemann	(3 700)	(3 700)
Beiträge an Selbstvorsorge:		
(3. Säule a) der Ehefrau	(1 500)	0
(3. Säule a) des Ehemannes	(2 500)	(2 500)
Versicherungsprämien	(5 300)	(2 650)
Sonderabzug (§ 31 Abs. 2 StG) 1)	<u>(5 200)</u>	<u>0</u>
Reineinkommen	82 300	51 150
Sozialabzug (1 Kind) 2)	<u>(5 400)</u>	<u>(3 356)*</u>
	<u>76 900</u>	<u>47 794</u>

<u>Steuerbares Einkommen Nicht Quelle</u>	Fr.	<u>47700</u>
---	-----	--------------

<u>Satzbestimmendes Einkommen</u>	Fr.	<u>76900</u>
-----------------------------------	-----	--------------

* Anteilsmässige Berechnung der Sozialabzüge:

$$5400 \times 51150 : 82300 = 3356$$

Steuerberechnung:

Einkommenssteuer Tarif VT:

Steuersatz bei Fr. 76900 = 4,568%

einfache Staatssteuer von Fr. 47700 zu 4,568%	Fr.	<u>2178.90</u>
---	-----	----------------

1) siehe Weisung über die ergänzende Veranlagung Randziffer 24

2) siehe Weisung über die ergänzende Veranlagung Randziffer 27

Berechnungsbeispiel 4.2

(aus dem Ausland bezahlte Erwerbseinkünfte der Ehefrau)

Sachverhalt:

Grundsätzlich wie Beispiel 4.1, mit dem Unterschied, dass hier das Einkommen der Ehefrau ergänzend veranlagt wird (beachten Sie insbesondere die Unterschiede beim Sonder- und Sozialabzug).

Einschätzung:

<u>Staats- und Gemeindesteuern</u>	Satzbestimmend	Nicht Quelle
<u>Einkommen</u>		
Einkünfte des Ehemannes aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (quellenbesteuert nach C1-Tarif)	43 700	0
Einkünfte der Ehefrau	60 000	60 000
	<hr/> 103 700	<hr/> 60 000
<u>Abzüge</u>		
Berufsauslagen Ehemann	(3 200)	0
Berufsauslagen Ehefrau	(3 700)	(3 700)
Beiträge an Selbstvorsorge:		
(3. Säule a) des Ehemannes	(2 500)	0
(3. Säule a) der Ehefrau	(1 500)	(1 500)
Versicherungsprämien	(5 300)	(2 650)
Sonderabzug (§ 31 Abs. 2 StG) 1)	(5 200)	(3 009)*
	<hr/> 82 300	<hr/> 49 141
Reineinkommen	82 300	49 141
Sozialabzug (1 Kind) 2)	0	0
	<hr/> 82 300	<hr/> 49 100
<u>Steuerbares Einkommen Nicht Quelle</u>	Fr.	<hr/> 49 100
<u>Satzbestimmendes Einkommen</u>	Fr.	<hr/> 82 300

* Anteilsmässige Berechnung des Sonderabzuges:
 $5\,200 \times 60\,000 : 103\,700 = 3\,009$

Steuerberechnung:

Einkommenssteuer Tarif VT:

Steuersatz bei Fr. 82 300 = 4,752%

einfache Staatssteuer von Fr. 49 100 zu 4,752% Fr. 2333.20

- 1) siehe Weisung über die ergänzende Veranlagung Randziffer 23
- 2) siehe Weisung über die ergänzende Veranlagung Randziffer 26

Berechnungsbeispiel 5

(Liegenschaft: Eigenmietwert und Schuldzinsen, Vermögensertrag)

Sachverhalt:

Das Erwerbseinkommen (Nettolohn II gemäss Lohnausweis) aus unselbständiger Erwerbstätigkeit beträgt Fr. 80 000; das Wertschriftenvermögen Fr. 70 000, der Vermögensertrag Fr. 3 500. Der Eigenmietwert der Liegenschaft beträgt, nach Abzug der Unterhaltskosten, Fr. 15 500, der Vermögenssteuerwert Fr. 380 000. Das Haus ist mit einer Hypothek von Fr. 300 000 belastet. Die Schuldzinsen betragen Fr. 13 500.

Einschätzung:

<u>Staats- und Gemeindesteuern</u>	Satzbestimmend	Nicht Quelle
<u>Einkommen</u>		
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (quellenbesteuert)	80 000	0
Eigenmietwert, netto nach Abzug der Unterhaltskosten	15 500	15 500
Vermögensertrag	<u>3 500</u>	<u>3 500</u>
	99 000	19 000

Zürcher Steuerbuch

<u>Abzüge</u>		
Berufsauslagen	(6700)	0
Beiträge an Selbstvorsorge (3. Säule a)	(5000)	0
Schuldzinsen	(13500)	(13500)
Versicherungsprämien	(5300)	(1000)
Vermögensverwaltungskosten	(210)	(210)
Reineinkommen	68290	4290
Sozialabzug (1 Kind)	0	0
	<u>68290</u>	<u>4290</u>

<u>Steuerbares Einkommen Nicht Quelle</u>	Fr.	<u>4200</u>
<u>Satzbestimmendes Einkommen</u>	Fr.	<u>68200</u>

<u>Vermögen</u>		
Wertschriftenvermögen	70000	
Vermögenssteuerwert Liegenschaft	380000	
./. Hypothekarschuld	(300000)	150000
<u>Steuerbares Vermögen Zürich</u>	Fr.	<u>150000</u>
<u>Satzbestimmendes Vermögen</u>	Fr.	<u>150000</u>

Steuerberechnung:

Einkommenssteuer Tarif VT:		
Steuersatz bei Fr. 68200 = 4,258%		
einfache Staatssteuer von Fr. 4200 zu 4,258%	Fr.	<u>178.80</u>

Vermögenssteuer Tarif VT:		
Steuersatz bei Fr. 150000 = 0,046‰		
einfache Staatssteuer von Fr. 150000 zu 0,046‰	Fr.	<u>7.00</u>

II. Direkte Bundessteuer

Die Einschätzungsbeispiele für die Staats- und Gemeindesteuern gelten sinngemäss auch für die direkte Bundessteuer. Zu beachten sind bei den Abzügen die unterschiedlichen Ansätze gemäss DBG.